

## 4780 VIII. Zuwanderung steuern – Integration fordern und unterstützen

4781

### 4782 1. Flüchtlingspolitik

4783 Deutschland bekennt sich zu seinen bestehenden rechtlichen und humanitären Ver-  
4784 pflichtungen. Wir werden das Grundrecht auf Asyl nicht antasten: Wir bekennen uns  
4785 strikt zum Recht auf Asyl und zum Grundwertekatalog im Grundgesetz, zur Genfer  
4786 Flüchtlingskonvention, zu den aus dem Recht der EU resultierenden Verpflichtungen  
4787 zur Bearbeitung jedes Asylantrags sowie zur UN-Kinderrechtskonvention und zur  
4788 Europäischen Menschenrechtskonvention.

4789

4790 Wir sind stolz auf die Integrationsleistung unseres Landes, insbesondere auf das viel-  
4791 fältige ehrenamtliche Engagement in den Städten und Gemeinden. Wir sind uns dar-  
4792 über einig, dass die Integrationsfähigkeit unserer Gesellschaft nicht überfordert wer-  
4793 den darf. Integrationsfähigkeit bemisst sich dabei nicht nur daran, wie die Aufnahme  
4794 und Integration zugewanderter Menschen in die Gesellschaft gelingt, vielmehr bein-  
4795 haltet sie auch unseren Anspruch, die Lebensbedingungen der hier lebenden Men-  
4796 schen gerade angesichts der zu bewältigenden Zuwanderung zu berücksichtigen  
4797 (z. B. Versorgung mit Kita-Plätzen, Schulen, Wohnungen).

4798

4799 Deswegen setzen wir unsere Anstrengungen fort, die Migrationsbewegungen nach  
4800 Deutschland und Europa angemessen mit Blick auf die Integrationsfähigkeit der Ge-  
4801 sellschaft zu steuern und zu begrenzen, damit sich eine Situation wie 2015 nicht  
4802 wiederholt.

4803

4804 Bezogen auf die durchschnittlichen Zuwanderungszahlen, die Erfahrungen der letz-  
4805 ten zwanzig Jahre sowie mit Blick auf die vereinbarten Maßnahmen und den unmit-  
4806 telbar steuerbaren Teil der Zuwanderung – das Grundrecht auf Asyl und die Genfer  
4807 Flüchtlingskonvention (GFK) bleiben unangetastet – stellen wir fest, dass die Zuwan-  
4808 derungszahlen (inklusive Kriegsflüchtlinge, vorübergehend Schutzberechtigte, Fami-  
4809 liennachzügler, Relocation, Resettlement, abzüglich Rückführungen und freiwilligen  
4810 Ausreisen künftiger Flüchtlinge und ohne Erwerbsmigration) die Spanne von jährlich  
4811 180 000 bis 220 000 nicht übersteigen werden. Dem dient auch das nachfolgende  
4812 Maßnahmenpaket.

4813

4814 Es soll eine Fachkommission der Bundesregierung eingesetzt werden, die sich mit  
4815 den Rahmenbedingungen der Integrationsfähigkeit befasst und einen entsprechen-  
4816 den Bericht dem Deutschen Bundestag zuleitet. Wir stärken die Migrations- und In-  
4817 tegrationsforschung.

4818

4819 Wir wollen Fluchtursachen bekämpfen, nicht die Flüchtlinge.

4820

4821 Dazu wollen wir:

4822 - die Entwicklungszusammenarbeit verbessern;

4823 - den Ausbau humanitären Engagements; UNHCR und World Food Programme

4824 (WFP) angemessen ausstatten und für eine kontinuierliche Finanzierung sorgen;

4825 - das Engagement für Friedenssicherung ausweiten (u. a. Stärkung internationaler

4826 Polizeimissionen);

4827 - eine faire Handels- und Landwirtschaftspolitik (faire Handelsabkommen);

4828 - einen verstärkten Klimaschutz;

4829 - eine restriktive Rüstungsexportpolitik.

4830

4831 Wir werden eine Kommission „Fluchtursachen“ im Deutschen Bundestag einrichten,  
4832 die der Bundesregierung und dem Bundestag konkrete Vorschläge unterbreiten soll.

4833

4834 Wir treten für ein gemeinsames europäisches Asylsystem ein und beteiligen uns da-  
4835 her aktiv am Prozess der Reform des Dublin-Verfahrens. Ein fairer Verteilmechani-

4836 mus für Schutzbedürftige, die Frage der Menschenrechte in Drittstaaten sowie das  
4837 Prinzip der Zuständigkeit des Ersteinreiselandes für Asylbewerber müssen hierbei  
4838 eine übergeordnete Rolle spielen. Dabei muss klar sein, dass eine unbefristete Beru-  
4839 fung auf einen anderen Staat der Ersteinreise ausscheidet. Bei der Ausgestaltung  
4840 des Selbsteintrittsrechts wird die Frage der Herstellung der Einheit der Kernfamilie zu  
4841 berücksichtigen sein. Damit eine Verteilung in der Praxis funktioniert, muss es wirk-  
4842 same Mechanismen zur Verhinderung von Sekundärmigration geben. Dazu wollen  
4843 wir insbesondere die Asylverfahren einschließlich der Standards bei der Versorgung  
4844 und Unterbringung von Asylbewerbern harmonisieren und dafür sorgen, dass volle  
4845 Leistungen nur noch im zugewiesenen EU-Mitgliedstaat gewährt werden. In diesem  
4846 Sinne wird sich die Bundesregierung in den Verhandlungen auf EU-Ebene abge-  
4847 stimmt positionieren. Dies gilt auch für eine gemeinsame Durchführung von Asylver-  
4848 fahren überwiegend an den Außengrenzen sowie gemeinsame Rückführungen von  
4849 dort. Dabei werden europäische Menschenrechtsstandards eingehalten.

4850

4851 Wir unterstützen eine Politik der EU, die verhindern soll, dass kriminelle Schlepper  
4852 und Schleuser entscheiden, wer nach Europa kommt. Wir wollen Anreize ausschlie-  
4853 ßen, die dadurch entstehen, dass Minderjährige von ihren Eltern unter Gefährdung  
4854 des Kindeswohls zukünftig auf die gefährliche Reise vorgeschickt werden.

4855

4856 Wir wollen die Zusammenarbeit mit UNHCR, IOM, Herkunfts- und Transitstaaten wei-  
4857 ter ausbauen. Zur Sicherung der Freizügigkeit innerhalb Europas gehört ein wirksa-  
4858 mer Schutz der europäischen Außengrenzen. Dazu wollen wir Frontex zu einer ech-  
4859 ten Grenzschutzpolizei weiterentwickeln. Bis der Schutz der EU-Außengrenzen effek-  
4860 tiv funktioniert, sind Binnengrenzkontrollen vertretbar.

4861

4862 Wir unterstützen europäische Beschlüsse zur Verteilung von Flüchtlingen (Relocati-  
4863 on) und leisten einen angemessenen Beitrag zu Aufnahmekontingenten humanitär  
4864 Schutzbedürftiger (Resettlement). Die Größenordnung dieses aus humanitären Moti-  
4865 ven erfolgenden legalen Zugangs muss jedoch von der Größenordnung des Zugangs  
4866 humanitär Schutzsuchender insgesamt abhängen.

4867

4868 Für die Frage des Familiennachzugs wird Bezug genommen auf das Gesetz zur Ver-  
4869 längerung der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten.  
4870 Das Nähere regelt ein noch zu erlassendes Bundesgesetz.

4871

4872 Für diese Regelung zum Familiennachzug bei subsidiär Geschützten ab dem 1. Au-  
4873 gust 2018 ist die Festsetzung erfolgt, dass der Zuzug auf 1000 Personen pro Monat  
4874 begrenzt ist und die Härtefallregelung nach §§ 22 und 23 Aufenthaltsgesetz jenseits  
4875 dieses Kontingents Anwendung findet. Die weitere Ausgestaltung des Gesetzes ob-  
4876 liegt den Koalitionsparteien bzw. deren Bundestagsfraktionen.

4877

4878 1. Dieser Familiennachzug wird nur gewährt,

4879 - wenn es sich um Ehen handelt, die vor der Flucht geschlossen worden sind,

4880 - keine schwerwiegenden Straftaten begangen wurden,

4881 - es sich nicht um Gefährder handelt,

4882 - eine Ausreise kurzfristig nicht zu erwarten ist.

4883

4884 2. Mit der gesetzlichen Neuregelung wollen wir Anreize ausschließen, die dadurch  
4885 entstehen, dass Minderjährige von ihren Eltern unter Gefährdung des Kindeswohls  
4886 zukünftig auf die gefährliche Reise vorgeschickt werden.

4887

4888 3. Mit der gefundenen Lösung zum Familiennachzug werden fortan subsidiär Ge-  
4889 schützte im Rahmen des Kontingents eine ungefährliche Möglichkeit auf Familien-  
4890 nachzug ihrer Kernfamilie haben. Die Einstufung gemäß der GFK soll sachgerecht  
4891 erfolgen

4892

## 4893 **2. Erwerbsmigration**

4894 Unser Land braucht geeignete und qualifizierte Fachkräfte in großer Zahl. Kein Arbeitsplatz soll unbesetzt bleiben, weil es an Fachkräften fehlt. Den Fachkräftezuzug nach Deutschland haben wir in den vergangenen Jahren bereits erheblich verbessert und vereinfacht. Dieser Bedarf wird voraussichtlich in den nächsten Jahren aufgrund unserer guten wirtschaftlichen Entwicklung und wegen der rückläufigen Zahl junger Menschen, die neu ins Erwerbsleben eintreten, weiter steigen.

4900

4901 Deshalb werden wir ein Regelwerk zur Steuerung von Zuwanderung in den Arbeitsmarkt und das damit verbundene Recht des Aufenthalts und der Rückkehr in einem Gesetzeswerk erarbeiten, das sich am Bedarf unserer Volkswirtschaft orientiert. Ein solches Gesetz wird die bereits bestehenden Regelungen zusammenfassen, transparenter machen und, wo nötig, effizienter gestalten.

4906

4907 Maßgeblich zu berücksichtigen für den Zuzug nach Deutschland sind der Bedarf unserer Volkswirtschaft, Qualifikation, Alter, Sprache sowie der Nachweis eines konkreten Arbeitsplatzes und die Sicherung des Lebensunterhalts.

4910

4911 Unter Fachkräften verstehen wir sowohl Hochschulabsolventen als auch Einwanderinnen und Einwanderer mit qualifizierter Berufsausbildung bzw. ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen. Eine Gleichwertigkeitsprüfung der beruflichen bzw. akademischen Qualifikationen der Fachkräfte soll möglichst ohne lange Wartezeiten erfolgen. Auf eine Vorrangprüfung wird verzichtet, soweit die Landesregierungen nicht in Bezirken mit hoher Arbeitslosigkeit an der Vorrangprüfung festhalten wollen. Unberührt hiervon bleibt die Prüfung der Arbeitsbedingungen auf Gleichwertigkeit durch die Bundesagentur für Arbeit.

4919

4920 Mit einer klug gesteuerten Einwanderungspolitik für Fachkräfte unterstützen wir die Schaffung von Arbeitsplätzen in Deutschland und verringern spürbar die Attraktivität von illegaler und ungesteuerter Einwanderung.

4923

4924 Um angemessen auf Entwicklungen unseres Arbeitsmarktes reagieren zu können, achten wir darauf, nationale Regelungsmöglichkeiten für Zuwanderung in den Arbeitsmarkt zu erhalten.

4927

## 4928 **3. Gelingende Integration**

4929 Menschen mit Migrationshintergrund gehören zu unserer Gesellschaft und prägen sie mit. Ihre Repräsentanz auf allen Ebenen in den Unternehmen, gesellschaftlichen Einrichtungen und vor allem auch im öffentlichen Dienst gilt es weiterhin zu verbessern.

4932

4933 Die vielfältigen Integrationsmaßnahmen werden wir in einer bundesweiten Strategie nach dem Grundsatz „Fordern und Fördern“ bündeln, größere Transparenz in das Geflecht der bestehenden Integrationsmaßnahmen bringen, die Koordinierung zwischen Bund, Ländern und Kommunen deutlich verbessern und dadurch eine effizientere Wahrnehmung der bestehenden Zuständigkeiten erreichen. Wir wollen mehr Erfolgskontrolle und werden dazu Integrationsforschung und -messung im Sinne eines echten Integrationsmonitorings intensivieren, um die Erfolge der Integrationspolitik sichtbar zu machen und Fehlentwicklungen frühzeitig zu korrigieren.

4941

4942 So wollen wir z. B. die Teilhabe an den Angeboten der Gesundheitsversorgung (insbesondere in der Pflege) gerade für die erste Generation der Arbeitsmigranten der 50er und 60er Jahre unabhängig von kultureller Herkunft und Status verbessern. Mit Blick auf Vorsorge- und Früherkennungsangebote sowie Rehabilitation sollen die Akteure im Gesundheitswesen verstärkt mehrsprachige gesundheitsfördernde Angebote unterbreiten, die die Betroffenen auch wirklich erreichen.

4948

4949 Wir stellen die weitere Finanzierung der laufenden Maßnahmen zur Entlastung von  
4950 Ländern und Kommunen bei den Flüchtlingskosten (Integrationspauschale, Kosten  
4951 der Unterkunft, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) in den Jahren bis 2021 mit  
4952 insgesamt weiteren acht Milliarden Euro sicher und gestalten sie gemeinsam, wo  
4953 erforderlich, effizienter neu aus. Wir prüfen zusätzliche finanzielle Anreize bei freiwilligem  
4954 Engagement von Kommunen für erfolgreiche Integrationsarbeit.

4955

4956 Wir bekennen uns zur Integration für diejenigen mit dauerhafter Bleibeperspektive.  
4957 Dazu gehören Sprache und Arbeit. Die im Jahr 2005 eingeführten Integrationskurse  
4958 sind der zentrale Ausgangspunkt für alle weiteren Integrationsschritte. Qualität und  
4959 Effizienz dieser Kurse wollen wir weiter verbessern, insbesondere mit Blick auf eine  
4960 bessere Zielgruppenorientierung. Erforderlich ist eine stärkere Kursdifferenzierung  
4961 nach Vorkenntnissen. Die Mitwirkung beim Spracherwerb werden wir stärker einfor-  
4962 dern. Wir wollen für den Spracherwerb zusätzliche Anreize setzen, Hilfestellungen  
4963 ausbauen und Sanktionsmöglichkeiten konsequent nutzen. Zudem wollen wir auch in  
4964 der Integrationspolitik die Chancen der Digitalisierung nutzen und digitale Angebote  
4965 bei Orientierungs- und Integrationskursen ermöglichen. Schließlich wollen wir die  
4966 Regelungen des Integrationsgesetzes entfristen und die Wohnsitzregelung zeitnah  
4967 evaluieren.

4968

4969 Die Zugangsvoraussetzungen zu den ausbildungs- und berufsvorbereitenden Leis-  
4970 tungen wollen wir vereinheitlichen und für die Gruppe der Geduldeten mit dem recht-  
4971 lichen Arbeitsmarktzugang harmonisieren. Gleichzeitig sollen insbesondere diejeni-  
4972 gen, bei denen die Ausreise kurzfristig nicht zu erwarten ist, Angebote nach dem  
4973 Grundsatz des Förderns und Forderns für Spracherwerb und Beschäftigung bekom-  
4974 men. Dazu soll ein Vorschlag erarbeitet werden, wie für diese Gruppe der Zugang zu  
4975 Sprachkursen und Beschäftigung gewährt werden kann, ohne dass es zu einer Ver-  
4976 festigung von Aufenthaltsrechten und einer Gleichstellung mit denjenigen führt, die  
4977 eine rechtliche Bleibeperspektive haben.

4978

4979 Für langjährig Geduldete, die die Integrationsanforderungen im Sinne des § 25a  
4980 und b des Aufenthaltsgesetzes erfüllen, wollen wir Verbesserungen und Vereinfachungen  
4981 für den Aufenthalt und bei der Ausbildung und Arbeitsmarktintegration erar-  
4982 beiten. Damit wollen wir auch Klarheit für die Betroffenen hinsichtlich ihrer Zukunft in  
4983 Deutschland schaffen.

4984

4985 Die 3+2-Regelung für Auszubildende wollen wir bundesweit einheitlich anwenden.  
4986 Diese Regelung zielt auf die Ermöglichung eines Zugangs zu einer qualifizierten Be-  
4987 rufsausbildung mit einer Duldung. Dieses Ziel darf nicht durch eine zu enge Anwen-  
4988 dung des Beschäftigungsrechts für Geduldete unterlaufen werden. Diese Regelung  
4989 wollen wir auch auf staatlich anerkannte Helferausbildungen anwenden, soweit daran  
4990 eine qualifizierte Ausbildung in einem Mangelberuf anschlussfähig ist. Eine Ausbil-  
4991 dungszusage muss dabei vorliegen. Bei alledem wollen wir zusätzliche Belastungen  
4992 für die sozialen Sicherungssysteme vermeiden.

4993

#### 4994 **4. Effizientere Verfahren**

4995 Menschen, die in Deutschland Schutz suchen, brauchen Asylverfahren, die schnell,  
4996 umfassend und rechtssicher bearbeitet werden. Deren Bearbeitung erfolgt künftig in  
4997 zentralen Aufnahme-, Entscheidungs- und Rückführungseinrichtungen, in denen  
4998 BAMF, BA, Jugendämter, Justiz, Ausländerbehörden und andere Hand in Hand ar-  
4999 beiten. In den AnKER-Einrichtungen sollen Ankunft, Entscheidung, kommunale Ver-  
5000 teilung bzw. Rückführung (AnKER) stattfinden. Eine unabhängige und flächende-  
5001 ckende Asylverfahrensberatung ist zu gewährleisten. Über die Frage von Zuständig-  
5002 keit und Trägerschaft wird eine Vereinbarung zwischen Bund und Ländern getroffen.

5003

5004 Die Bundesrepublik Deutschland hat sich in den vergangenen Jahren in einzigartiger  
5005 Weise humanitär engagiert. Menschen, die von Krieg und Verfolgung betroffen sind,  
5006 bieten wir Schutz. Wir haben das Recht zu wissen, wer in unserem Land leben will;  
5007 dazu bestehen besondere Mitwirkungspflichten durch die Ankommenden. Das betrifft  
5008 zuallererst die umfassende Identitätsfeststellung: Name, Herkunft, Alter, Fingerab-  
5009 druck. Bei ungeklärter Identität wollen wir die behördlichen Möglichkeiten zu deren  
5010 Feststellungen erweitern und Identitätstäuschungen wirksamer begegnen. Die um-  
5011 fassende Identitätsfeststellung findet in den AnKER-Einrichtungen statt.

5012

5013 Nach der Altersfeststellung werden unbegleitete Minderjährige durch Jugendbehör-  
5014 den in Obhut genommen, Erwachsene verbleiben in den AnKER-Einrichtungen.  
5015 Steht in Zweifel, ob es sich um Jugendliche oder um Erwachsene handelt, erfolgt die  
5016 Altersfeststellung durch das zuständige Jugendamt unter Beteiligung des BAMF in  
5017 den AnKER-Einrichtungen.

5018

5019 Um die Chance auf eine erfolgreiche Integration zu wahren und europarechtliche  
5020 Vorgaben zu erfüllen, ist die Bleibeobligierung in den AnKER-Einrichtungen zeit-  
5021 lich und sachlich zu begrenzen. Sowohl in den Aufnahmeeinrichtungen als auch in  
5022 den AnKER-Einrichtungen soll die Aufenthaltszeit in der Regel 18 Monate nicht über-  
5023 schreiten (§ 47 Abs. 1a und 1b Asylgesetz bleibt davon unberührt), bei Familien mit  
5024 minderjährigen Kindern in der Regel sechs Monate. Insgesamt ist eine geschlechter-  
5025 und jugendgerechte Unterbringung zu gewährleisten.

5026

5027 Wir streben an, nur diejenigen auf die Kommunen zu verteilen, bei denen eine positi-  
5028 ve Bleibeproggnose besteht. Alle anderen sollen, wenn in angemessener Zeit möglich,  
5029 aus diesen Einrichtungen in ihre Heimatländer zurückgeführt werden.

5030

5031 Spätestens drei Jahre nach einer positiven Entscheidung ist eine Überprüfung des  
5032 gewährten Schutzes erforderlich. Für dieses Prüfverfahren werden verbindliche Mit-  
5033 wirkungspflichten der Betroffenen gelten. Dazu sollen Belehrungen stattfinden.

5034

5035 Vollziehbar Ausreisepflichtige müssen unser Land verlassen. Freiwillige Rückkehr  
5036 und konsequente Abschiebung sind dabei von wesentlicher Bedeutung. Die freiwilli-  
5037 ge Rückkehr hat Vorrang. Bestehende Hindernisse (z. B. Identitätsfeststellung, Auf-  
5038 nahmewillen der Herkunftsländer, Passersatzbeschaffung, Arbeit der Potsdamer  
5039 Clearingstelle, ZUR) wollen wir weiter verringern. Wir starten eine Qualitätsoffensive  
5040 für die Arbeit des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge.

5041

5042 Gerade im Interesse der wirklich Schutzbedürftigen und der Akzeptanz in der Bevöl-  
5043 kerung wollen wir Ausreisepflichtige stärker danach unterscheiden, ob sie unver-  
5044 schuldet an der Ausreise gehindert sind oder ihnen die fehlende Möglichkeit zur  
5045 Durchsetzung ihrer Ausreisepflicht zugerechnet werden muss. Diese Unterscheidung  
5046 hat auch Konsequenzen, beispielsweise hinsichtlich des Bezugs von Leistungen.  
5047 Entsprechendem Änderungsbedarf werden wir nachkommen.

5048

5049 Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist möglichst frühzeitig über die Einlei-  
5050 tung eines Strafverfahrens zu informieren. Dazu werden wir § 8 Abs. 1a des Asylge-  
5051 setzes ändern.

5052

5053 Wer sein Aufenthaltsrecht dazu missbraucht, um Straftaten zu begehen, muss unser  
5054 Land verlassen. Das gilt auch bei Fällen von Sozialleistungsbetrug und Verstößen  
5055 gegen das Betäubungsmittelgesetz, soweit diese zu einer Verurteilung von mindes-  
5056 tens einem Jahr geführt haben.

5057

5058 Abschiebehaft und Ausreisegewahrsam, einschließlich des Beschwerdeverfahrens,  
5059 werden wir praktikabler ausgestalten, die Voraussetzungen absenken und klarer be-

5060 stimmen. Ziel ist, die Zuführungsquoten zu Rückführungsmaßnahmen deutlich zu  
5061 erhöhen.

5062

5063 Zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung werden Algerien, Marokko und Tunesi-  
5064 en sowie weitere Staaten mit einer regelmäßigen Anerkennungsquote unter fünf Pro-  
5065 zent zu sicheren Herkunftsstaaten bestimmt. Der Individualanspruch auf Einzelfall-  
5066 prüfung bleibt unberührt. Gleichzeitig wird durch eine spezielle Rechtsberatung für  
5067 besondere vulnerable Fluchtgruppen deren besondere Schutzwürdigkeit berücksich-  
5068 tigt.

5069

5070 Wir werden das Ausländerzentralregister (AZR) ertüchtigen, um belastbarere Aus-  
5071 künfte erhalten zu können, allen relevanten Behörden unkomplizierten Zugriff zu er-  
5072 möglichen und es auch zur besseren Steuerung der Rückführung und freiwilligen  
5073 Ausreise einsetzen zu können. Wir werden es in Zusammenarbeit mit den Ländern  
5074 zu einem insgesamt den zeitgemäßen Anforderungen entsprechenden zentralen  
5075 Ausländerdateisystem weiterentwickeln. Im Rahmen dieser Ertüchtigung werden wir  
5076 auch den Bestand der tatsächlich zur Rückführung anstehenden Personen besser  
5077 abbilden.

5078

5079